

**Satzung**  
**über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen**  
**der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld nach § 16 FwG**  
**Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 27. Februar 2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

**§ 1**  
**Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

## **§ 2**

### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 7,50 Euro pro Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 7,50 EUR pro Stunde. § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 kommt nicht zum Tragen, sofern eine Entschädigung nach § 2 Absatz 5 erfolgt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach § 2 Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Für eine Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann (Teil 1)	80,00 Euro
Sprechfunker	30,00 Euro
Atemschutz	40,00 Euro
Maschinist	50,00 Euro
Truppführer	50,00 Euro

## **§ 3**

### **Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant/in	1.650,00 Euro/Jahr
stv. Kommandant/in (jeweils)	825,00 Euro/Jahr
Leiter/in eines Löschzugs (Ilsfeld/Helfenberg/Schozach)	660,00 Euro/Jahr
stv. Leiter/in eines Löschzugs (Ilsfeld/Helfenberg/Schozach)	330,00 Euro/Jahr
Leiter/in Ausbildungsgruppe (Aufteilung)	300,00 Euro/Jahr
Stabführer/in Spielmannszug (Aufteilung)	600,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart/in	660,00 Euro/Jahr
stv. Jugendfeuerwehrwart/in	330,00 Euro/Jahr
Leiter/in Kindergruppe	330,00 Euro/Jahr
Jugendgruppen-/Kindergruppenleiter/in (jeweils)	330,00 Euro/Jahr
Gruppenführer/in (jeweils)	150,00 Euro/Jahr
Übungspauschale für Ausbilder/in Atemschutz (jeweils)	150,00 Euro/Jahr
Übungspauschale für Ausbilder/in Maschinisten (jeweils)	150,00 Euro/Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant/in	1.100,00 Euro/Jahr
stv. Kommandant/in (jeweils)	550,00 Euro/Jahr
Leiter/in eines Löschzugs (Ilsfeld/Helfenberg/Schozach)	440,00 Euro/Jahr
stv. Leiter/in eines Löschzugs (Ilsfeld/Helfenberg/Schozach)	220,00 Euro/Jahr
Leiter/in Altersabteilung	150,00 Euro/Jahr
Leiter/in Spielmannszug	550,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart/in	440,00 Euro/Jahr
stv. Jugendfeuerwehrwart/in	220,00 Euro/Jahr
Leiter/in Kindergruppe	220,00 Euro/Jahr
FG Öffentlichkeitsarbeit	150,00 Euro/Jahr
FG Ausbildungsorganisation	150,00 Euro/Jahr
Schriftführer/in	150,00 Euro/Jahr
Kassierer (Aufteilung)	450,00 Euro/Jahr
Gerätewart/in Atemschutz (Aufteilung)	300,00 Euro/Jahr
Gerätewarte/innen (Aufteilung)	1.750,00 Euro/Jahr

## **§ 4 Übungsdienst**

- (1) Für den Übungsdienst wird den ehrenamtlich tätigen aktiven Angehörigen auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 6,00 Euro pro Übung als Aufwandsentschädigung ersetzt.
- (2) Für Auftritte des Spielmannszuges wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen des Spielmannszuges auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 10,00 Euro pro Auftritt als Aufwandsentschädigung ersetzt.

## **§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 7,50 Euro pro Stunde gewährt.

## **§ 6 Antrag**

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2, § 2 Absatz 1 und 5 sowie § 4 Absatz 1 und 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne des § 1 Absatz 5 Satz 2 und § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## **§ 7 Freiwilligkeitsleistungen**

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld (Feuerwehrentschädigungssatzung FwES) vom 29.11.2016 außer Kraft.

Ilsfeld, den 27.02.2019

Thomas Knödler  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.